

Universität Innsbruck  
Institut für Zivilrecht  
Innrain 52 Tel 507

Innsbruck, 1.2.1990

Univ.-Prof.Dr.Gottfried CALL

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
  
Dr.Karl Renner-Ring  
A-1010 W I E N

Betrifft:	GESETZENTWURF	
Z:	5	-GE/9 Po
Datum:	- 5. FEB. 1990	
Verteilt:	07. Feb. 1990	
<i>Dr. R. Call</i>		

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des BMfJ einer WSG-Novelle;  
GZ 7119/7-I 7/89.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersende ich Ihnen 25 Ausfertigungen meiner  
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Wohnhaussanierungsge-  
setzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Gottfried Call*

Beilage w.e.

Universität Innsbruck  
Institut für Zivilrecht  
Innrain 52 Tel.507

Univ.-Prof.Dr.Gottfried CALL

## S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle  
(Bundesministerium für Justiz, GZ 7119/7-I 7/89)

1. Die Änderung des § 42 Abs 3 WSG ist ein Teilschritt des Bundes anlässlich der Föderalisierung des Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsrechts. Der Novelle wird grundsätzlich zugesimmt, da sie das begrüßenswerte System der Gerichtsgebührenbefreiung von Rechtsakten im Zusammenhang mit Wohnhaussanierungsmaßnahmen auch nach der Veränderung aufrechterhält.

2. Der Beginn des Art I sollte freilich statt: "Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBI 1984/483, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI 1988/692 ..." richtig lauten: "...zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBI 1988/685 und durch das Bundesgesetz BGBI 1988/692 ...". Die vorgeschlagene Änderung wird wie folgt begründet: Da das zitierte Bundesgesetz BGBI 1988/692 die - aus der Sicht des vorliegenden Entwurfs zweitvorletzte Fassung des WSG unrichtig mit dem Bundesverfassungsgesetz BGBI 1987/640 angibt, würde die durch Art VII Abs 2 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI 1988/685 erfolgte vorletzte Änderung des WSG - Geltung des WSG (mit Ausnahme der §§ 20, 40, 41 Abs 1 und § 42) in jedem Land als Landesgesetze - nicht mehr ersichtlich sein. Das zusätzliche Zitat (BVG BGBI 1988/685) dient somit der größeren Übersichtlichkeit der durch die verschiedenen Föderalisierungsetappen von Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsrecht geschaffenen, ohnehin reichlich komplizierten Rechtslage; zur Gesetzestechnik der Veränderung vgl kritisch Öhlinger, ÖZW 1988, 33 ff, und Gimpel-Hinteregger, WoBl 1989, 81 ff.

3. Der neue Satz 2 des § 42 Abs 3 WSG stellt erfreulich klar,

daß sich die bundesrechtliche Gerichtsgebührenbefreiung auch auf WS-Maßnahmen bezieht, die die Länder in neuen Landesgesetzen normieren. Entgegen den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf entfernt man sich aber vom Programm des Art 6 Abs 1 der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, BGBl 1989/30 und zB TirLGB1 1989/49, wonach die Befreiung nur für geförderte Objekte vorgesehen ist, für die "das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezembers 1987 geltenden bundesrechtlichen Regelung nicht überschritten wird" (gemäß § 3 Z 2 WSG waren damit Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m<sup>2</sup> erfaßt). So sieht zB der Entwurf zum Tiroler Landes-Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1990 in § 2 Z 3 die Möglichkeit von Überschreitungen der förderbaren Höchstgrenze von 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche ua bei bäuerlichen, denkmalgeschützten oder aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften geschützten (vgl etwa Stadt kern- und Ortsbildschutzgesetz, TirLGB1 1976/61 idF 1988/7) <sup>Wohnhäusern</sup> vor. Würde der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf das Programm des Art 6 Abs 1 der zitierten Vereinbarung streng erfüllen, wären Förderungsobjekte mit einer Nutzfläche über 150 m<sup>2</sup> - zur Gänze oder verhältnismäßig? - nicht mehr gerichtsgebührenbefreit. Gerade bei Wohnhaussanierungen etwa in innerstädtischen Bereichen sind Wohnungsgrößen über 150 m<sup>2</sup> keine Seltenheit. Abgesehen von der sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung würde eine Höchstgrenze der Nutzfläche hinsichtlich der Gerichtsgebührenbefreiung die Rechtslage unnötig weiter komplizieren. Fiskalische Überlegungen des geringeren Gerichtsgebührentgangen bei einer Begrenzung der höchstzulässigen förderbaren Nutzfläche haben in den Hintergrund zu treten. Der Lösung im Entwurf, die Befreiung in jedem Fall zu gewähren, ist meines Erachtens der Vorzug zu geben.

Innsbruck, 1.2.1990

*H. Baumgartner*